

Finanzielle Hilfe für geschlossene Betriebe

Corona bekämpfen wir gemeinsam. Die Schließung von Gaststätten und anderen Betrieben war nötig, um unsere Kontakte und damit die Übertragungsmöglichkeiten für das Virus zu reduzieren. So kann es uns erneut gelingen, das Virus zurückzudrängen. Die betroffenen Betriebe und Soloselbständigen erhalten für diese Zeit finanzielle Zuschüsse des Bundes. Die Länder kümmern sich um die Antragsbewilligung und –auszahlung. Der Landtag Brandenburg ist der Kofinanzierungs- und Verwaltungsmittel für die Programme bereit. Über die Novemberhilfen hat er intensiv debattiert und sich für eine unbürokratische Umsetzung engagiert.

- ▶ Finanzielle Hilfen für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, wirtschaftlich tätige Vereine und Einrichtungen in Höhe von 75% des vorherigen Umsatzes.
- ▶ Damit die Hilfe schnell ankommt, werden Abschlagszahlungen von 5.000 bzw. 10.000 Euro Ende November ausgezahlt.
- ▶ Anträge können hier gestellt werden: <https://kurzelinks.de/novemberhilfe>

- i** Antragsberechtigt sind alle:
 - die ihren Geschäftsbetrieb wegen der Schließungsanordnung einstellen mussten.
 - die 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt haben.
 - die 80 Prozent ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen über Dritte erzielt haben.
- i** Die Anträge müssen durch Steuerberater_innen und Wirtschaftsprüfer_innen gestellt werden. Soloselbständige sind bis zu einem Antragsvolumen von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt.
- i** Gezahlt werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019. Soloselbständige können alternativ den Jahressteuerumsatz 2019 zugrunde legen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäfte aufgenommen haben, legen den Oktober 2020 als Vergleich zugrunde.
- i** Umsätze von mehr als 25 Prozent werden angerechnet, um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent auszuschließen. Für die besondere Anstrengung der Gastronomie beim Außer-Haus-Verkauf ist eine Sonderregelung geplant, nach der Umsätze zum reduzierten Mehrwertsteuersatz herausgerechnet werden.
- i** Andere im Förderzeitraum bezogene Leistungen werden angerechnet (z.B. Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld).



Erik Stohn

Harald Pohle